



Rahmenvereinbarung über die Kompetenz- und Koordinationsstelle eHealth Suisse

Ingress

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) schliessen gestützt auf Artikel 2 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 (OV-EDI, SR 172.212.1) folgende Vereinbarung:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen bei der Umsetzung des Gesetzes vom 15. April 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) und des Programms Digisanté. Sie ersetzt die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich eHealth (eHealth-Vereinbarung) von 2017.

² Mit dem elektronischen Patientendossier (EPD) soll die Qualität der medizinischen Behandlung gestärkt, die Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht, die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert sowie die Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten gefördert werden.

³ Bund und Kantone arbeiten innerhalb der jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen die Verbreitung und Weiterentwicklung des EPD voranzutreiben.

⁴ Mit dem Programm Digisanté soll die Schaffung eines digitalen Gesundheitswesens gefördert werden, womit ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Ziele der Schweizer Gesundheitspolitik geleistet wird. Es handelt sich beim digitalen Gesundheitswesen um eine integrierte und vernetzte Umgebung, in der sich die Akteure direkt miteinander austauschen können. Damit wird der kontrollierte Zugang zu Gesundheitsinformationen unter Wahrung des Datenschutzes zum Zweck der Prävention, Diagnostik, Behandlung, Pflege, Aufsicht, akademischer und industrieller medizinischer Forschung sowie zur Information der Bevölkerung gewährleistet. Das digitale Gesundheitswesen umfasst elektronische Patientendaten, medizinische Geräte und Gesundheitsanwendungen sowie digitale Plattformen, die den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Patientinnen und Patienten und Gesundheitsdienstleistenden fördern. Ziel der digitalen Transformation ist es, die Qualität des Gesamtsystems zu verbessern, indem die Zugänge zu digitalen Dienstleistungen vereinfacht und Zugangsschwellen gesenkt werden. So wird auch die digitale Gesundheitskompetenz der Bevölkerung gestärkt. Weiter soll die Effizienz gesteigert werden, indem durch Synergien einheitliche und effiziente Datenerhebung, -haltung, -flüsse und -nutzung gewährleistet werden. Zudem soll die Transparenz verbessert und Innovationen in der Gesundheitsversorgung gefördert werden.

⁵ Bund und Kantone setzen sich gemeinsam dafür ein, die schweizweite Interoperabilität der einzelnen Projekte und Anwendungen zu erreichen und erfolgreiche Lösungen auf die ganze Schweiz auszuweiten.

⁶ Bund und Kantone unterstützen sich gegenseitig in der Umsetzung der Vorhaben von Digisanté.

⁷ Zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des EPDG und von Digisanté führen Bund und Kantone die Kompetenz- und Koordinationsstelle von Bund und Kantone, eHealth Suisse.

2. Abschnitt: Organisation

Artikel 2 Aufgaben

¹ eHealth Suisse übernimmt grundsätzlich folgende Aufgaben:

- a) Definition und Weiterentwicklung von für die Interoperabilität im Gesundheitswesen notwendigen, schweizweit einheitlichen Standards;
- b) Sicherstellung der Zusammenarbeit mit Standardisierungsorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene;
- c) Definition von Spezifikationen für Austauschformate; bei Bedarf wird die Übernahme der Spezifikationen in einer für die Gesetzgebung geeigneten Form unterstützt;
- d) Sicherstellen der Koordination und Interoperabilität bei eHealth-Aktivitäten in den Versorgungsregionen (gemeinsam mit den entsprechenden Kantonen und den betroffenen Akteuren);
- e) Förderung des Informationsaustausches und der personellen Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene (Bündelung von Know-how);
- f) Erarbeiten von Umsetzungshilfen und technischen Hilfsstellungen;
- g) Schaffung von Rahmenbedingungen für eine einfache und konsequente Nutzung von Standards im Gesundheitswesen; digitale Zurverfügungstellung der Standards (z. B. Terminologie-Server).

² eHealth Suisse übernimmt beim Vollzug des EPDG diejenigen Bundesaufgaben, die ihm vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) übertragen werden. Darunter fallen insbesondere:

- a) Sicherstellen der Koordination des EPD-Betriebs sowie die Zusammenarbeit zwischen den (Stamm-)Gemeinschaften, Plattformanbietern und den Herausgebern von Identifikationsmitteln;
- b) Erarbeitung von Grundlagen und Vorgaben zur Weiterentwicklung des EPD auf Grund einer Abstimmung des Zeitplans zwischen Nutzern und Betreibern über und der Abfolge voraussichtlicher Veröffentlichungen von Spezifikationen erstellt sowie deren voraussichtliche gesetzliche Verankerung (EPD Masterplan Spezifikationen);
- c) Erarbeiten der konzeptionellen und fachlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung und Aktualisierung der Zertifizierungsvoraussetzungen für Gemeinschaften und Stammgemeinschaften (Art. 12 EPDG);
- d) Unterstützung der Verbreitung des elektronischen Patientendossiers mit geeigneten Informationsmassnahmen für die Bevölkerung und für Gesundheitsfachpersonen (Art. 15 EPDG); Verwaltung der Webseite «patientendossier.ch»;
- e) Sicherstellen des Wissenstransfers und des Erfahrungsaustauschs zwischen den involvierten Akteuren (Art. 16 EPDG);
- f) Führung der Geschäftsstelle der Konferenz der (Stamm-)Gemeinschaften (KSG) (siehe Anhang 1);
- g) Führung der Koordinationsgruppe der Kantone zur Verbreitung des EPD (siehe Anhang 1);
- h) Führung des EPD-Beirats der Umsetzer und Nutzer (siehe Anhang 1).

³ eHealth Suisse übernimmt im Programm Digisanté die folgenden Aufgaben:

- a) Förderung des Once-Only Prinzips durch ein Identifikatorenkonzept;
- b) Unterstützung der Harmonisierung von Registern;
- c) Führung der Geschäftsstelle der Fachgruppe Datenmanagement im Gesundheitswesen;
- d) Regelmässiger Einbezug der Kantone in die Umsetzung des Programms;
- e) Führen der Roadmap der Standards und Abhängigkeiten zu den Vorhaben (Shared Services);
- f) Unterstützung der Vorhaben bei der Auswahl und Erarbeitung der Standards.

⁴ Bei Bedarf und in Absprache mit allen Parteien können auf Vorschlag der Programmleitung Digisanté (siehe Anhang 1) eHealth Suisse weitere Aufgaben im Bereich Digisanté übertragen werden.

⁵ Die konkrete Planung aller Aufgaben erfolgt in einer Leistungsvereinbarung zwischen BAG, eHealth Suisse und der GDK. Die Leistungsvereinbarung ist während drei Jahren gültig. Die jährliche Planung von eHealth Suisse erfolgt über die Prozesse der operativen Jahresplanung des BAG.

Artikel 3 Gremien und Ausschüsse

¹ eHealth Suisse besteht aus dem Steuerungsausschuss und der Geschäftsstelle

² Die Gremien der Zusammenarbeit sind in Anhang 1 aufgelistet. Soweit nicht anders festgelegt, konstituieren sich diese selber und erlassen bei Bedarf ein Geschäftsreglement. eHealth Suisse passt den Anhang 1 in Absprache mit der GDK und dem BAG an.

³ Für die Steuerung von spezifischen Themen können Bund und Kantone befristet oder unbefristet separate Ausschüsse gründen.

Artikel 4 Steuerungsausschuss

¹ Der Steuerungsausschuss ist das leitende Gremium. Er besteht aus sechs Personen und setzt sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern des BAG und der GDK zusammen, wobei beide Seiten die Zusammensetzung ihrer Delegation selber festlegen. Der Vorsitz liegt beim BAG.

² Der Steuerungsausschuss hat die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung von eHealth Suisse. Er legt die Arbeitsfelder fest, entscheidet über strategisch relevante Fragen und erteilt den Leistungsauftrag in Form einer Leistungsvereinbarung. Der Steuerungsausschuss nimmt das Jahresbudget, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis.

³ Er wird von der Geschäftsstelle über Fortschritte in der operativen Umsetzung informiert und bei bedeutenden Veränderungen konsultiert. Er tagt mindestens zweimal pro Jahr. Wesentliche kurzfristige Beschlüsse können ausserhalb der Sitzungen im Zirkulationsverfahren gefällt werden.

⁴ Bei der Beschlussfassung gilt das Prinzip der Einstimmigkeit, wobei beide Seiten ihre Position vorgängig mit dem GS-EDI beziehungsweise mit dem GDK-Vorstand abstimmen.

Artikel 5 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erledigt die Aufgaben gemäss Artikel 2 und rapportiert regelmässig über den Stand der Umsetzung ihrer Aufgaben an den Steuerungsausschuss. Sie meldet Probleme oder Bedürfnisse zeitgerecht.

² Die fachliche Steuerung im Themengebiet EPD wird durch den Programmausschuss EPD (siehe Anhang 1) wahrgenommen.

³ Die fachliche Steuerung im Themengebiet Digisanté wird durch die Programmleitung Digisanté (siehe Anhang 1) wahrgenommen.

⁴ Die Geschäftsstelle ist beim BAG angesiedelt und diesem administrativ unterstellt.

⁵ Die Geschäftsstelle erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Steuerungsausschusses und wird bei ihren Arbeiten durch den Beirat der Umsetzer und Nutzer, sowie durch die Koordinationsgruppe Kantone (KG Kantone) unterstützt. Die Konferenz der (Stamm-)Gemeinschaften (KSG) wird bei Bedarf hinzugezogen und kann Empfehlungen abgeben (siehe Anhang 1).

⁶ Die Geschäftsstelle stellt Anträge an den Steuerungsausschuss. Dabei informiert sie transparent über abweichende Meinungen.

⁷ Für die Bearbeitung ihres Auftrages kann die Geschäftsstelle Arbeits-, Experten- oder Koordinationsgruppen einsetzen. Diese leisten die fachlichen Arbeiten und unterstützen die Geschäftsstelle.

⁸ Bund und Kantone übertragen der Geschäftsstelle die Unterschriftskompetenz für Verträge mit Dritten in der Höhe bis 100 000 Franken. Verträge über 100 000 Franken sind von einem Mitglied der Geschäftsleitung des BAG mitzuunterzeichnen.

3. Abschnitt: Finanzierung und Haftung

Artikel 6

¹ Die Kosten der Geschäftsstelle werden grundsätzlich durch den Bund getragen, wobei sich die Kantone mit jährlich 300 000 Franken beteiligen.

² Das konkrete Budget wird jährlich im Rahmen der Budgetprozesse des Bundes festgelegt. Die finanzielle Steuerung erfolgt über die entsprechenden Prozesse des BAG.

³ Für Schäden gegenüber Dritten haften die Parteien zu gleichen Teilen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 7 Inkrafttreten

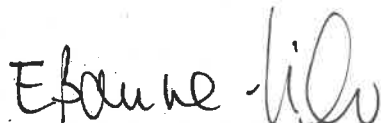
Diese Rahmenvereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch Bund und GDK auf den 24.10.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 19. Mai 2017.

Artikel 8 Dauer

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

Bern, den 24. Oktober 2024.

Eidgenössisches
Departement des Innern
Die Vorsteherin


Elisabeth Baume-Schneider,
Bundesrätin

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
Der Präsident


Lukas Engelberger,
Regierungsrat

Anhang 1: Gremien

Anhang 1

Gremien

1. Programmausschuss EPD

- ¹ Aufgaben: Der Programmausschuss EPD überwacht den Stand der Einführung und der Verbreitung des EPD und informiert darüber. Er überwacht die Umsetzung der Aufgaben durch eHealth Suisse und konkretisiert Aufgaben der Geschäftsstelle gemäss Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Rahmenvereinbarung.
- ² Zusammensetzung: Vertreterinnen und Vertreter aus dem BAG (4), der GDK (1), dem Generalsekretariat des EDI (GS EDI) (2), den Kantonen (2) und den (Stamm-)Gemeinschaften (1).
- ³ Vorsitz: BAG
- ⁴ Sitzungsfrequenz: viermal pro Jahr

2. Programmleitung Digisanté

- ¹ Die Programmleitung führt das Programm Digisanté. Der entsprechende Programmausschuss besteht unter anderem aus Vertreterinnen und Vertretern des GS EDI, der Direktion des BAG, der Direktion des BFS, der GDK sowie der Programmleitung Digisanté.
- ² Die Programmleitung Digisanté konkretisiert die Aufgaben der Geschäftsstelle gemäss Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 3.
- ³ Die fachliche Steuerung im Themengebiet Digisanté wird durch die Programmleitung Digisanté wahrgenommen.

3. Weitere Gremien

- ¹ Die weiteren Gremien, welche eHealth Suisse unterstützen und zur Digitalisierung im Gesundheitswesen sowie zur Verbreitung und Weiterentwicklung des EPD beitragen sind auf der Website von eHealth Suisse (www.ehealthsuisse.ch) beschrieben. Dazu gehören unter anderem die Konferenz der (Stamm-)Gemeinschaften (KSG), die Koordinationsgruppe Kantone (KG Kantone) sowie der Beirat der Umsetzer und Nutzer (EPD-Beirat).
- ² Die KSG ist ein Verein bestehend aus (Stamm-)Gemeinschaften.
- ³ Die KG Kantone ist das Austauschgremium für die politische, rechtliche und organisatorische Koordination auf interkantonalen Ebene. Sie ist ein Gefäss für den Wissenstransfer und den Erfahrungsaustausch unter den Kantonen sowie zwischen diesen und dem Bund. Die Zusammensetzung der KG Kantone wird durch die GDK festgelegt.
- ⁴ Der EPD-Beirat
 - a) unterstützt die Geschäftsstelle bei ihren Arbeiten;
 - b) hat kein Entscheid- und Anweisungsbefugnisse;
 - c) setzt sich neben Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen und (Stamm-)Gemeinschaften aus Vertreterinnen und Vertretern der wichtigsten Interessengruppen (Gesundheitsfachpersonen, Patienten- und Konsumentenorganisationen, IT-Anbieter) und weiterer interessierter Kreise (z. B. Versicherer) zusammen;
 - d) Der Programmausschuss definiert die Zusammensetzung des Beirates;
 - e) Zusammen mit der Geschäftsstelle legt der Beirat fest, welche Themen aus den Arbeitsfeldern regelmässig im Gremium traktandiert und diskutiert werden.